

**Neues Kommunales Rechnungs- und
Steuerungssystem**

Bewertungsrichtlinie der Stadt Hochheim am Main



Hochheim am Main

wein & sektstadt



Hochheim am Main
wein & sektstadt

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT	5
Allgemeine Bilanzansatz – und Bewertungsvorschriften	5
1 Allgemeine Bewertungsanforderungen	5
1.1 Aufnahme eines Vermögensgegenstandes in die Bilanz	5
1.2 Regelungen und Definitionen	5
1.2.1 Grundsätzliche Bewertungsregel	5
1.2.2 Erfassung von Aktiva und Passiva	5
1.2.3 Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse	5
1.2.4 Vollständige Erfassung	6
1.2.5 Fortführung der Tätigkeit	6
1.2.6 Grundsätzlich Einzelbewertung	6
1.2.7 Vorsichtsprinzip	6
1.2.8 Neubewertung/Übernahme von Bewertungen	6
1.2.9 Wertkorrektur in späteren Jahresabschlüssen	6
1.2.10 Geschäftsjahr/Haushaltsjahr	6
1.2.11 Anschaffungskosten	7
1.2.12 Herstellungskosten	7
1.2.13 Abschreibungen (vgl. § 43 GemHVO-Doppik-, § 253 HGB,)	7
1.2.14 Wertminderung/Wertberichtigung	8
2 Bewertungsvereinfachungsverfahren	9
2.1 Festwertverfahren	10
2.2 Gruppenwertverfahren	10
2.3 Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter	10
2.4 Wertgrenze bei erstmaliger Bilanzerstellung	10
2.5 Pauschale Abschreibung	10
2.6 Ausstellungsgegenstände und andere kulturhistorisch bedeutende Objekte	10
2.7 Schenkungen und Zuweisungen über 410 Euro	10
3 Währungsumrechnung	10
ZWEITER ABSCHNITT	11
Besondere Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften	11
4 Immaterielle Vermögensgegenstände	11
4.1 Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände	11
4.2 Unentgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände	11
4.3 Aktivierungsvoraussetzungen	11
4.4 Aktivierungsvoraussetzungen geleisteter Investitionszuschüsse	12

5	Grundstücke, Gebäude und bauliche Anlagen	13
5.1	Bewertung von Grund und Boden	13
5.1.1	Verkehrsflächen – Straßengrundstücke	14
5.1.2	Naturschutzflächen.....	14
5.1.3	Einräumung eines Erbbaurechts für Dritte auf Grundstücken des MTK	14
5.1.4	Grundstücke Dritter, für die der Stadt Hochheim ein Erbbaurecht eingeräumt wurde.....	15
5.2	Bewertung von Gebäuden.....	15
5.3	Bewertung von Außenanlagen	15
5.4	Bauten auf fremden Grund und Boden.....	16
6	Infrastrukturvermögen	16
6.1	Kreisstraßen	16
7	Kulturdenkmäler, historische Bauten, Kunstgegenstände.....	17
7.1	Bewertung von Kunstwerken.....	17
7.2	Bewertung von Gebrauchskunst.....	17
8	Betriebsvorrichtungen, Maschinen und technische Anlagen	18
9	Betriebs – und Geschäftsausstattung	19
10	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	19
10.1	Geleistete Anzahlungen	19
10.2	Anlagen im Bau	19
11	Finanzanlagen; Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und Sondervermögen u.a.	20
11.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	20
11.2	Beteiligungen.....	20
11.3	Sondervermögen	20
11.3	Bewertung von Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und Sondervermögen	201

12	Wertpapiere und Ausleihungen.....	22
13	Vorräte.....	22
14	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	23
14.1	Forderungen.....	23
14.2	Sonstige Vermögensgegenstände.....	23
15	Kassenbestand, Schecks, Bankguthaben.....	23
16	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	23
17	Eigenkapital / Nettoposition.....	24
18	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.....	24
19	Sonderposten.....	25
19.1	Bildung von Sonderposten.....	25
19.2	Bewertung von Sonderposten.....	25
19.3	Auflösung von Sonderposten.....	25
20	Rückstellungen.....	26
20.1	Bildung von Rückstellungen.....	26
20.1.1	Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen, Beihilfeverpflichtungen, Altersteilzeit..	26
20.1.2	Sonstige Rückstellungen.....	26
20.2	Auflösung von Rückstellungen.....	26
21	Verbindlichkeiten.....	27
22	Passive Rechnungsabgrenzung.....	27
23	Inkrafttreten.....	27

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bilanzansatz – und Bewertungsvorschriften

1 Allgemeine Bewertungsanforderungen

1.1 Aufnahme eines Vermögensgegenstandes in die Bilanz

Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz aufzunehmen, wenn er der Stadt Hochheim wirtschaftliche zuzuordnen und der Gegenstand selbständig nutzbar und bewertbar ist.

1.2 Regelungen und Definitionen

Für den Ansatz und die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gelten die Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 31.01.2005 und der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik-) in der Fassung vom 02.04.2006. In zusätzlicher analoger Anwendung des Dritten Buches, Erster und Zweiter Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) gelten folgende allgemeine Regelungen und Definitionen.

1.2.1 Grundsätzliche Bewertungsregel

Vermögensgegenstände sind - unter Beachtung der nachfolgenden Bewertungsvorschriften im Einzelnen - mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten¹ zu bewerten und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben (vgl. § 41 Abs.1 GemHVO-Doppik-). Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag, Rückstellungen mit dem vorsichtig geschätzten Betrag zu bewerten.

1.2.2 Erfassung von Aktiva und Passiva

Die Stadt Hochheim hat spätestens mit Einführung des doppelten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zum 01.01.2007 ihre gesamten Aktiva (Anlagevermögen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten) sowie ihre gesamten Passiva (Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten) genau zu erfassen und dabei den Wert der einzelnen Aktiva und Passiva anzugeben (Inventar, vgl. § 35 Abs.1 GemHVO-Doppik-, § 240 Abs. 1 HGB). Die Nettoposition wird nicht gesondert ermittelt, sondern ergibt sich aus der Differenz von Vermögen und Schulden (einschließlich gesetzlicher Rücklagen, Rückstellungen und Sonderposten).

1.2.3 Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse

Die Bewertungen sollen ermöglichen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Hochheim vermittelt wird (vgl. § 114s Abs.1 Satz 3 HGO, §§ 242 Abs. 1, 264 Abs. 2 HGB).

¹ nachfolgend als „AHK“ abgekürzt

1.2.4 Vollständige Erfassung

Die Stadt Hochheim hat alle Aktiva und Passiva vollständig zu erfassen (Vollständigkeitsgebot, vgl. § 38 Abs.1 GemHVO-Doppik-, § 246 Abs. 1 HGB).

1.2.5 Fortführung der Tätigkeit

Bei der Bewertung des Vermögens ist von der Fortführung der Tätigkeit auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen (vgl. § 146 HGO, § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

1.2.6 Grundsätzlich Einzelbewertung

Der Stadt Hochheim hat alle Aktiva und Passiva einzeln zu bewerten (Einzelbewertung, vgl. § 40 Nr.2 GemHVO-Doppik-, § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB), soweit nicht Bewertungsvereinfachungsverfahren zulässig sind (vgl. Bewertungsvereinfachungsverfahren, Ziffer 2).

1.2.7 Vorsichtsprinzip

Es ist vorsichtig zu bewerten (Vorsichtsprinzip, vgl. § 40 Nr.3 GemHVO-Doppik-, § 252 Abs. 1 Nr.4 HGB). Bestehende Risiken und Lasten sind beim Wertansatz der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

1.2.8 Neubewertung/Übernahme von Bewertungen

Im Rahmen der Erstinventur sind Aktiva und Passiva grundsätzlich neu zu bewerten, sofern nicht eine Bewertung bereits erfolgt ist (z.B. im Rahmen kostenrechnender Einrichtungen) und diese den Regelungen der HGO und der GemHVO-Doppik- entspricht. Insoweit ist darauf zu achten, dass die Wertansätze grundsätzlich beibehalten werden (Bewertungsstetigkeit, vgl. § 40 Nr.5 GemHVO-Doppik-, § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB).

1.2.9 Wertkorrektur in späteren Jahresabschlüssen

Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der erstmaligen Vermögensbewertung Aktiva oder Passiva nicht oder mit einem zu niedrigen bzw. mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind, so ist der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt und die Wertkorrektur nicht nur vorübergehender Natur ist. Bis zum vierten auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss kann die Berichtigung ergebnisneutral im Haushaltsjahr der Feststellung erfolgen. Frühere Abschlüsse sind nicht zu berichtigen (§ 108 Abs.5 HGO).

1.2.10 Geschäftsjahr/Haushaltsjahr

Als Geschäftsjahr/Haushaltsjahr gilt das Kalenderjahr.

1.2.11 Anschaffungskosten

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten (z.B. Provisionen, Beurkundungskosten, Grunderwerbsteuer, nicht jedoch Finanzierungs- und Prozesskosten) sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen der Anschaffungskosten (z.B. Skonti, Rabatte) sind abzusetzen (vgl. § 41 Abs. 2 GemHVO-Doppik, § 255 Abs. 1 HGB). Zum Nachweis des tatsächlich vorhandenen Vermögens sind die AHK in voller Höhe, also ohne den Abzug der ggf. empfangenen Zuwendungen von dritter Seite anzusetzen. Diese Zuwendungen sind einem Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz zuzuführen.

1.2.12 Herstellungskosten

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten (insbesondere in Form von Eigenleistungen) und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung des Anlagevermögens veranlasst ist, eingerechnet werden. Zinsen für Fremdkapital gehören grundsätzlich nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen (vgl. § 41 Abs.3 GemHVO-Doppik-, § 255 Abs. 2 und 3 HGB).

1.2.13 Abschreibungen (vgl. § 43 GemHVO-Doppik-, § 253 HGB,)

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die AHK um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich wirtschaftlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressiven Abschreibung) oder eine Abschreibung nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf besser entspricht.

Grundsätzlich maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist. Dabei kann im Regelfall von den in der Abschreibungstabelle ² ³ ausgewiesenen Nutzungsdauern ausgegangen werden. Abweichende Festlegungen sind schriftlich zu begründen.

² nachfolgend als „AfA-Tabelle“ bezeichnet

³ Quelle: Abschlussdokumentation der Projektkommunen der Transferebene Hessen

Vermögensgegenstände werden im Anschaffungsjahr zeitanteilig abgeschrieben. Die Abschreibung für Abnutzung beginnt grundsätzlich im Monat der Anschaffung oder Herstellung. Ist die Ermittlung der Abschreibung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, kann die Halbjahresregelung des § 43 Abs.2 GemHVO-Doppik- Anwendung finden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter ab 60 € bis 410 € sind im Jahr der Anschaffung/ Herstellung vollständig abzuschreiben. Dabei gilt die 60 €- / 410 €-Grenze als steuerrechtliche Nettogrenze (§ 6 Abs. 2 EStG). (Hinweis: neue steuerrechtliche Regelung nach VV erlaubt!)

1.2.14 Wertminderung/Wertberichtigung

Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzungsdauer begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlichen dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist. Dies gilt auch für den Fall der Erstbewertung. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung wieder zuzuschreiben (unter Berücksichtigung der Abschreibung, die inzwischen vorzunehmen gewesen wäre).

Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens (Wertpapiere, Forderungen) sind Wertberichtigungen vorzunehmen, soweit diesen Gegenständen zum Bilanzstichtag ein niedrigerer Börsen- oder Marktwert beizulegen ist. Ist ein Börsen- oder Marktwert nicht ermittelbar und übersteigen die AHK den Wert, der dem Vermögensgegenstand zum Bewertungsstichtag beizulegen ist, so ist auf den letztgenannten Wert abzuschreiben (die im vorstehenden Absatz genannte Zuschreibungspflicht gilt entsprechend).

2 Bewertungvereinfachungsverfahren

Zur Vereinfachung der Bewertung des Vermögens sind folgende vereinfachte Bewertungsmethoden in Abweichung von der Einzelbewertung zulässig:

2.1 Festwertverfahren

Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens (sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und der Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert (Festwert) angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.

In der Regel ist in angemessenen Zeitabständen eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Der Festbewertung liegt somit folgende Fiktion zugrunde:

- Die jährlichen Zugänge und der jährliche Verbrauch bzw. die Abgänge sind in etwa auszugleichen.
- Der jeweilige Wertansatz für einen gebildeten Festwert bleibt über mehrere Haushaltsjahre konstant.
- Ein Festwert wird nicht abgeschrieben, die jeweiligen Ersatzbeschaffungen werden als Aufwand buchhalterisch erfasst.

Zur erstmaligen Festwertbildung in der Regel alle drei Haushaltsgeräte ist eine körperliche Bestandsaufnahme erforderlich.

Die Bewertung mittels eines Festwertes, welche mit einer gleich bleibenden Menge (Festmenge) und einem gleich bleibenden Preis (Festpreis) erfolgt, stellt somit eine zulässige **Ausnahme vom Grundsatz** der Einzelbewertung dar.

2.2 Gruppenwertverfahren

Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem **gewogenen Durchschnittswert** angesetzt werden.

Eine Gruppenbewertung dient somit ebenfalls der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen und stellt auch eine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelbewertung unter folgenden Voraussetzungen dar:

- Gleichartigkeit der Vermögensgegenstände
- Gleichartigkeit oder annähernde Gleichwertigkeit

Wobei unter Gleichartigkeit die Zugehörigkeit zu einer Warengattung oder Gleichheit in der Verwendbarkeit bzw. Funktion zu verstehen ist.

Annähernde Gleichwertigkeit bedeutet, dass die Preise der in eine Gruppenbewertung einbezogenen Vermögensgegenstände nicht wesentlich voneinander abweichen dürfen.

2.3 Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Stadt Hochheim nimmt in Anwendung des § 43 Abs.2 GemHVO-Doppik- i.V.m. § 6 Abs.2 EStG die vereinfachten Regelungen für Vermögensgegenstände mit AHK unter 410 € (ohne Umsatzsteuer) in Anspruch. Es wird der einfache Vermögensnachweis auf einem separaten Konto in der Anlagenbuchhaltung geführt. Vermögensgegenstände mit AHK unter 60 € (ohne Umsatzsteuer) werden direkt als Aufwand erfasst (R 40 Abs.2 EStR).

2.4 Wertgrenze bei erstmaliger Bilanzerstellung

Im Rahmen der erstmaligen Erstellung der Eröffnungsbilanz findet die Wertgrenze des § 59 Abs.1 GemHVO-Doppik- für den Ansatz immaterieller Vermögensgegenstände und beweglicher Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens mit AHK von bis zu 3.000,- € ohne Umsatzsteuer bei der Stadt Hochheim Anwendung.

2.5 Pauschale Abschreibung

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz kann bei immateriellen Vermögensgegenständen und beweglichen Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens eine pauschale Abschreibung von 50 vom Hundert vorgenommen werden; der Restwert ist in diesem Fall innerhalb von fünf Jahren abzuschreiben. (§ 59 Abs.1 Satz 3 GemHVO-Doppik-).

2.6 Ausstellungsgegenstände und andere kulturhistorisch bedeutende Objekte

In diesen Fällen kann ein Erinnerungswert angesetzt werden.

2.7 Schenkungen und Zuweisungen über 410 Euro

Schenkungen und Zuweisungen, für die ein Zeitwert von mehr als 410 € (ohne Umsatzsteuer) ermittelt wird, sind zu aktivieren. Entsprechend ist in voller Höhe ein Sonderposten zu passivieren.

3 Währungsumrechnung

Am Bilanzstichtag auf ausländische Währung lautende Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen sind mit dem Briefkurs (angebotener Preis eines Wertpapiers an der Börse), Forderungen und geleistete Anzahlungen mit dem Geldkurs in Euro umzurechnen.

ZWEITER ABSCHNITT

Besondere Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften

AKTIVPOSTEN

4 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind körperlich nicht fassbare Wertgegenstände wie beispielsweise Konzessionen, Lizenzen, Softwareprogramme, Investitionszuschüsse, Belegungsrechte und Grunddienstbarkeiten (z.B. Leitungs- und Wegerechte).

4.1 Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind mit den (historischen) Anschaffungskosten, gemindert um die Abschreibungen entsprechend der vertraglichen Nutzungsdauer zu bewerten und über die Restnutzungsdauer linear abzuschreiben⁴.

4.2 Unentgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die unentgeltlich erworben wurden oder selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände, dürfen gem. § 38 Abs.3 GemHVO-Doppik- nicht aktiviert werden.

4.3 Aktivierungsvoraussetzungen

Eine Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens knüpft sich an vier Voraussetzungen:

- § Erwerb gegen Entgelt,
- § Erwerb von Dritten,
- § Gegenstand des Erwerbs ist ein Vermögensgegenstand.

⁴ Ausnahmen von der Regelnutzungsdauer sind zulässig, wenn keine vertragliche Laufzeit vereinbart ist.

Beim Bezug zum Sachanlagevermögen erfolgt keine Zuordnung als immaterieller Vermögensgegenstand. Beispiele:

- § Dingliche Rechte wie Erbbaurecht,
- § Software-Werte mit Bezug zum Sachanlagevermögen PC, d. h. die Nutzung des Rechners sind wertmäßig im Vordergrund.

4.4 Aktivierungsvoraussetzungen geleisteter Investitionszuschüsse

Für die Aktivierungsfähigkeit geleisteter Investitionszuschüsse sind nachfolgende Anforderungen zu berücksichtigen:

1. Zweck der Zuwendung muss die Förderung einer Investitionsmaßnahme sein; neben den sonstigen Voraussetzungen für einen Vermögensgegenstand muss der Wert oberhalb der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter liegen.
2. Die bezuschusste Investitionsmaßnahme muss im Bescheid bzw. in der Zusage der Stadt Hochheim an den Zuwendungsempfänger hinreichend konkret bestimmt sein.
3. Bei zweckfremder Verwendung oder nicht erfolgter Realisierung durch den Zuwendungsempfänger besteht ein Herausgabeanspruch der Stadt Hochheim über die geleistete Zuwendung.
4. Die Zuwendung ist mit dem Auszahlungsbetrag anzusetzen. Für die Abschreibung auf geleistete Investitionszuwendungen gilt grundsätzlich, dass die voraussichtliche Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes (bzw. der Investitionsmaßnahme) anzusetzen ist. Wenn die Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Stadt Hochheim zu aufwändig wäre, kann gemäß § 43 Abs.5 GemH-VO-Doppik- eine jährliche Abschreibung von einem Zehntel erfolgen.

Sind die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllt, so handelt es sich um einen laufenden (konsumtiven) Zuschuss an Dritte, der nicht aktivierungsfähig ist und laufenden Aufwand der Kommune darstellt.

5 Grundstücke, Gebäude und bauliche Anlagen

5.1 Bewertung von Grund und Boden

Zur Ermittlung des Bodenwertes der gemeindeeigenen Grundstücke sind neben den allgemeinen Wertermittlungsregelungen die hessischen Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz angewandt worden. Weiter wurden die Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte und sonstige Wertermittlungen für den Bereich des Main-Taunus-Kreises zugrunde gelegt und verschiedene Bewertungsbeispiele anderer Kommunen berücksichtigt.

Nach diesen Regelungen sind grundsätzlich die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen, sofern sie mit einem vertretbarem Aufwand zu ermitteln sind.

Die Stadt Hochheim hat den Stichtag für die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten mit vertretbarem Aufwand auf den 1. Januar 1990 festgelegt.

Grund und Boden, der nach diesem Stichtag angeschafft wurde, ist mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1990 angeschafft wurden, sind in Anlehnung an die Bodenrichtwerte bewertet worden, wenn nicht Kaufverträge oder sonstige Belege doch noch vorgelegen haben. Soweit aus Verkäufen der letzten Jahre, oder anderer Erkenntnisse, der Bodenrichtwert als zu hoch betrachtet wurde, wurden niedrigere Werte angesetzt.

Existieren keine Bodenrichtwerte für das zu bewertende Grundstück, so ist nach den Sonderregelungen der niedrigste Bodenrichtwert der umliegenden und gleichen Nutzenkategorien zuzurechnende Grundstücke anzusetzen.

Nach § 14 der Wertermittlungsverordnung ist ergänzend zu prüfen, ob Anhaltspunkte für Wert beeinflussende Merkmale vorliegen, die Zu- oder Abschläge rechtfertigen können. Diese lassen sich aus einschlägigen Verfahrensakten (z. B. Altlasten), aus Grundbüchern (z. B. Lagequalität, Grund- und Bodenverhältnisse) gewinnen (vgl. Ziffer 9.2 der Sonderregelungen zur Eröffnungsbilanz).

Die unterschiedlicher Nutzung unterliegenden Grundstücke wurden wie folgt angesetzt:

1. Die Bodenrichtwerte zum 31. Dezember 2003 für Wohnbaugrundstücke lagen in zwischen EUR 310,00 bis EUR 360,00 (Massenheim) und EUR 330,00 bis EUR 460,00 (Hochheim). Die Grundstücke wurden in der Eröffnungsbilanz mit einem einheitlichen Wert von EUR 360,00 je Quadratmeter angesetzt.
2. Der Bodenrichtwert 2003 für landwirtschaftliche Flächen in Hochheim und Massenheim liegt zwischen EUR 4,00 und EUR 6,00 je Quadratmeter. Für die Eröffnungsbilanz wurde ein einheitlicher Wert von EUR 4,00 je Quadratmeter angesetzt. Mit diesem Wert wurden auch Parkplätze und öffentliche Wege bewertet.

3. Die Straßengrundstücke einschließlich Böschungen, Randstreifen, Ausweichstellen und Straßenbegleitgrün (Straßen zugeordnete Grundstücke), Plätze und Wege wurden mit den Bodenrichtwerten unbebauter Grundstücke außerhalb geschlossener Bebauung (landwirtschaftliche Flächen) mit EUR 4,00 je Quadratmeter bewertet.
4. Brachland, Abbauland und Gräben wurden mit einem Wert von EUR 1,50 je Quadratmeter angesetzt.
5. Die in Stadtbesitz befindlichen Waldgrundstücke wurden einheitlich mit EUR 0,34 je Quadratmeter für das Grundstück und zusätzlich EUR 0,17 für den Aufwuchs bewertet. Eine Unterscheidung zwischen Misch-, Laub- und Nadelwald wurde nicht vorgenommen.

Bei dieser Festlegung wurden immer die Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die Vorgehensweise der Beispielkommunen und die speziellen Gegebenheiten der Stadt Hochheim berücksichtigt.

5.1.1 Verkehrsflächen – Straßengrundstücke

Die Bewertung der Straßengrundstücke umfasst den Grund und Boden, auf dem die Straße erstellt wurde⁵.

Der Straßenkörper sowie Zubehör und Aufbauten werden gesondert bewertet (siehe hierzu Ziffer 6 dieser Richtlinie).

Flächen von Straßen, Wegen und Plätzen werden mit dem niedrigsten Bodenrichtwert bewertet, der für unbebaute Grundstücke außerhalb der geschlossenen Bebauung einer Kommune anzusetzen ist.

5.1.2 Naturschutzflächen

Im Falle von Flächen für den Naturschutz ist in der Regel keine wirtschaftliche Nutzung gegeben und auch mittelfristig nicht absehbar. Die Bewertung erfolgt zum Erinnerungswert von 1 €/Fläche.

5.1.3 Einräumung eines Erbbaurechts für Dritte auf Grundstücken der Stadt Hochheim

Bei Grundstücken der Stadt Hochheim, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, wird davon ausgegangen, dass eine Veräußerung des Grundstückes zu marktüblichen Preisen nicht möglich ist. Die Bewertung erfolgt zum Erinnerungswert von 1 €/Fläche⁶. Die erhaltenen Erbpachtzahlungen werden als Erlöse verbucht.

⁵ Zu den Straßengrundstücken gehören: Böschungen, Randstreifen und Ausweichstellen.

⁶ vgl. Ziffer 9.3.2 EB-SR

5.1.4 Grundstücke Dritter, für die der Stadt Hochheim ein Erbbaurecht eingeräumt wurde

Bei Erbbaurechten an fremden Grundstücken ist nur der Aufbau und nicht das jeweilige Grundstück zu bewerten. Ein Bodenwert ist daher nicht in Ansatz zu bringen. Das Erbbaurecht ist grundsätzlich mit den fortgeführten AHK zu bewerten und über die Restnutzungsdauer abzuschreiben. Bei Verträgen, die vor dem 01.01.2003 abgeschlossen wurden und die AHK nicht mehr ermittelbar sind, ist das Erbbaurecht mit 1 € zu bewerten. Die Erbpachtzahlungen gelten als Aufwendungen der laufenden Periode.

5.2 Bewertung von Gebäuden

Jedes Gebäude ist einzeln zu bewerten. Kunst am Bau ist Teil des Gebäudes (mit dem Gebäude fest verbunden). Dagegen sind separat vor einem Gebäude stehende Kunstwerke, als einzelne Vermögensgegenstände zu erfassen. Auf die getrennte Erfassung und Bewertung von Betriebsvorrichtungen (technische Anlagen und Maschinen: z. B. Lastenaufzüge, Schwingböden in reinen Turnhallen) als feste Gebäudebestandteile wird für die Eröffnungsbilanz verzichtet, wenn damit ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

Der Wert der Gebäude ist grundsätzlich auf Basis der tatsächlichen AHK anzusetzen.

In den Fällen, wo keine Anschaffungs- und Herstellungskosten festgestellt werden können, oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand festgestellt werden können, ist eine Wertermittlung nach NHK2000 vorzunehmen und das Ergebnis auf das Baujahr zurückindizieren.

Die Nutzungsdauern bewegen sich abhängig von der Bauweise und Ausstattung zwischen 20 und 60 Jahren. Gebäude mit historischem Charakter und solche, deren reguläre Nutzungsdauer bereits abgelaufen ist, werden mit einem Erinnerungswert von EUR 1,00 in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Für Gebäude, die nach dem 1.1.2000 angeschafft oder hergestellt wurden, sind in jedem Fall die historischen AHK unter Berücksichtigung von Abschreibungen und Wertabschlägen anzusetzen.

5.3 Bewertung von Außenanlagen

Die AHK der Außenanlagen (insbesondere Einfriedungen, Tore, Stützmauern, Wege – und Platzbefestigungen, Teichbecken, Gartenanlagen sowie außerhalb des Gebäudes gelegenen Versorgungs- und Abwasseranlagen) sind in der Bilanz gesondert auszuweisen, da die Nutzungsdauer von der Nutzungsdauer der Gebäude abweicht. Da die Nutzungsdauer gemäß AfA-Tabelle je nach einzeltem Bestandteil der Außenanlagen differiert, wird aus Vereinfachungsgründen eine einheitliche Nutzungsdauer für Außenanlagen von 10 Jahren angesetzt, damit der Inventuraufwand in angemessener wirtschaftlicher Relation bleibt.

Sämtliche Außenanlagen, deren Anschaffung bzw. Herstellung nach dem 1.1.1998 erfolgte, werden im Wege einer Buch – und Beleginventur zu AHK bewertet.

Aufgrund der angenommenen Nutzungsdauer von 10 Jahren, werden bei Gebäuden, die vor dem 1.1.1998 errichtet wurden, keine Außenanlagen aktiviert, da diese bereits vollständig abgeschrieben sind.

5.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Bauten auf fremdem Grund und Boden sind entsprechend den vorgenannten Regelungen zu bewerten.

6 Infrastrukturvermögen

Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und –bauten sind als Infrastrukturvermögen zu bewerten.

Die Bewertung erfolgt bei der Stadt Hochheim überwiegend anhand von Belegen und Haushaltsrechnungen mit dem tatsächlichen AK und HK.

6.1 Straßen

Für die Wertermittlung der Straßen wird nach Grundstücken (vgl. oben) und Straßenbauwerken (Aufbau) getrennt bewertet.

Die Straßen, welche innerhalb der letzten 5 Jahre vor Erstellung der Eröffnungsbilanz (2002 –2006) neu hergestellt oder grundlegend saniert wurden, werden mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich der vorgenommenen Abschreibungen, angesetzt. Für diese Straßen wird eine Nutzungsdauer von 40 Jahren (bei wassergebundener Decke 15 Jahre) zugrunde gelegt. Verkehrs- und Straßennamensschilder sind in den Herstellungskosten für den Straßenaufbau enthalten.

Straßen, die vor 2002 gebaut wurden, sind auf Grundlage der heutigen Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß NHK2000 auf das ursprüngliche Baujahr rückzuindizieren und abzüglich der maßgeblichen Abschreibungen anzusetzen. Die Nutzungsdauern entsprechen denen wie oben beschrieben.

7 Kulturdenkmäler, historische Bauten, Kunstgegenstände

Unbewegliche Kunstgegenstände (Bau – und Bodendenkmäler) sind mit einem Erinnerungswert anzusetzen. „Kunst am Bau“ ist Teil des jeweiligen Bauwerks. Soweit Baudenkmäler als Gebäude oder als Teil eines Gebäudes genutzt werden, findet Ziffer 5.1 (Bewertung von Gebäuden) Anwendung.

Bewegliche Kunstgegenstände sind grundsätzlich mit den AHK zu bewerten. Ist dies nicht möglich, kann die Bewertung auch mit schriftlich belegten Schätzwerten oder mit Versicherungswerten (jedoch nur dann, wenn der Versicherung eine Einzelbewertung zugrunde liegt) erfolgen⁷.

Zur Bewertung beweglicher Kunstgegenstände ist eine Differenzierung zwischen Kunstwerken und Gebrauchskunst zu treffen.

7.1 Bewertung von Kunstwerken

Ein Kunstwerk kann wie folgt definiert werden: „Das Kunstwerk stammt von einem Künstler, dessen Gesamtwerk von einer Vielzahl kunstverständiger und kunstinteressierter Personen als künstlerisch eingeschätzt wird“. In diese Kategorie fallen beispielsweise Gemälde anerkannter Meister.

Kunstwerke nach der vorgenannten Definition sind als nicht abnutzbares Wirtschaftsgut anzusehen, da weder ein wirtschaftlicher noch technischer Werteverzehr eintritt, soweit das Kunstwerk entsprechend pfleglich behandelt wird. Diese Werke haben üblicherweise sogar die Tendenz, im Wert zu steigen.

Eine planmäßige Abschreibung wird in diesen Fällen **nicht** durchgeführt. In besonderen Einzelfällen kann eine Teilwertabschreibung erfolgen, wenn z. B. eine außergewöhnliche Abnutzung oder ein Schadenfall vorliegt.

7.2 Bewertung von Gebrauchskunst

Unter Gebrauchskunst versteht man Kunstgegenstände, die überwiegend Dekorationszwecken dienen und dem jeweiligen Zeitgeschmack entsprechen. Gebrauchskunstgegenstände unterliegen grundsätzlich einer Abschreibung wegen wirtschaftlicher Abnutzung. Die jährliche Abschreibung richtet sich nach den Werten der AfA-Tabelle (je nach Art und Wert des Kunstgegenstandes 5 %, 6,7 % oder 10 % p. a.).

⁷ vgl. Ziffer 7.8 EB-SR

8 Betriebsvorrichtungen, Maschinen und technische Anlagen

Zu den Betriebsvorrichtungen gehören neben Maschinen und maschinenähnlichen Vorrichtungen, alle Vorrichtungen, mit denen die Verwaltungstätigkeit im kommunalen Bereich unmittelbar betrieben wird. Diese Gegenstände gelten per Definition als bewegliches Sachanlagevermögen auch wenn sie baulich mit dem Grund und Boden oder dem Gebäude verbunden sind.

Unselbständige Gebäudeteile gelten nicht als Betriebsvorrichtung. Sie stehen in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang zum Gebäude und werden gemeinsam mit dem Gebäudewert berücksichtigt und über die Nutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben. Gebäude können nicht Betriebsvorrichtung sein.

Betriebsvorrichtungen sind grundsätzlich einzeln zu erfassen und zu bewerten. Vereinfachend können im Rahmen der Erstbewertung für die Eröffnungsbilanz Maschinen und technische Anlagen, die Teil eines Gebäudes sind, sowie Betriebsvorrichtungen beim Gebäudewert berücksichtigt werden, sofern die voraussichtliche Nutzungsdauer nicht erheblich von der des zugehörigen Gebäudes abweicht oder diese keine wesentliche Bedeutung haben. Ist ein Herausrechnen der Werte aus dem Gebäudewert nur sehr schwierig möglich, bzw. nur mit unangemessen hohem Aufwand, kann auf eine getrennte Bewertung verzichtet werden, dies ist beispielsweise bei der Bewertung kommunal-nutzungsorientierter Gebäude nach dem Sachwertverfahren unter Anwendung der Normalherstellungskosten 2000 der Fall, da in den NHK 2000 bereits eine Berücksichtigung stattfindet. Bestehen Betriebsvorrichtungen, die über dem Standard der NHK-Klassifizierung liegen, können diese mit einem Zuschlag vor der Rückindizierung berücksichtigt werden. Die in dem Gebäudewert enthaltenen Anlagegüter sind in der Bilanz in der Position des jeweiligen Gebäudes enthalten und werden mit diesem über die Nutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben. Bei Investitionen ab dem Jahr 2008 ist ein eigenes Anlagegut zu bilden, da die Vereinfachung nur für die erstmalige Eröffnungsbilanz gilt.

9 Betriebs – und Geschäftsausstattung

Vermögensgegenstände, die der Betriebs – und Geschäftsausstattung zuzuordnen sind, sind mit ihren AHK zu bewerten. Der Wert ist um die planmäßige Abschreibung bis zum Bilanzstichtag zu reduzieren.

Die **anderen Anlagen** sowie die **Betriebs- und Geschäftsausstattung** werden gemäß der Erleichterungsvorschrift in Ziffer 7.2 der EB-Sonderregelungen über eine Buchinventur anhand der Einzelbelege (Rechnungen) der letzten zehn Jahre (1997 - 2006) vor dem Eröffnungsbilanzstichtag ermittelt und entsprechend den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um seit der Anschaffung angefallene Abschreibungen, in der Eröffnungsbilanz aktiviert.

Die Abschreibungen werden nach Maßgabe der Abschreibungstabelle für Kommunale Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung der erwarteten wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Nutzungsdauern festgelegt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter i. S. von § 6 II EStG werden in der Eröffnungsbilanz einzeln erfasst und je Wirtschaftsgut mit EUR 1,00 bewertet.

10 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Ziehen sich Errichtung oder Erwerb von Sachanlagen und Bauten über einen längeren Zeitraum hin, so wird ein entsprechender Aufwand bis zum Abschluss der Herstellung und damit der Aktivierung im entsprechenden Anlagenkonto im Sachanlagevermögen unter dem Passus „geleistete Anzahlungen“ bzw. „Anlagen im Bau“ verbucht. Sobald der Vermögensgegenstand nutzungsfähig ist, muss eine Umbuchung auf das entsprechende Sachanlagenkonto erfolgen.

10.1 Geleistete Anzahlungen

Geleistete Anzahlungen, als geldliche Vorleistungen auf noch zu erhaltende Sachanlagen, sind mit den tatsächlich gezahlten Beträgen anzusetzen. Sobald die Stadt Hochheim den bestellten Vermögensgegenstand erhalten hat, ist das Anzahlungskonto aufzulösen, verbunden mit einer Gegenbuchung im entsprechenden Bestandskonto.

10.2 Anlagen im Bau

Bis zur Fertigstellung unterliegen Anlagen im Bau keinem Werteverzehr, so dass auch erst ab diesem Zeitpunkt Abschreibungen erfolgen. Bis dahin werden lediglich die geleisteten Zahlungen bilanziert.

Eine Aufteilung der Aufwendungen für Anlagen im Bau nach den einzelnen Positionen des Sachanlagevermögens (Gebäude, technische Anlagen, Außenanlagen) ist nicht erforderlich (nach Inbetriebnahme ist eine Aufteilung auf die einzelnen Anlagepositionen erforderlich). Die Bewertung der Anlagen im Bau erfolgt mit den tatsächlichen AHK anhand der einschlägigen Belege.

11 Finanzanlagen: Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und Sondervermögen u. a.

Unter den Finanzanlagen werden Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen sowie Sondervermögen, Wertpapiere des Anlagevermögens und Ausleihungen erfasst.

Finanzanlagen liegen vor, wenn die Anteile, Wertpapiere oder Ausleihungen mit der Absicht gehalten oder gegeben werden eine dauernde Verbindung herzustellen.

11.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter diesem Posten werden Anteile an privatrechtlichen Organisationen gezeigt, bei der die Stadt Hochheim einen beherrschenden Einfluss ausübt. Es muss sich hierbei um ein Mutter-Tochterunternehmen im Sinne von § 290 HGB handeln, bei der Voraussetzungen des § 290 Abs. 2 HGB erfüllt sind.

Von einem verbundenen Unternehmen wird ausgegangen, wenn die Stadt Hochheim

- mehr als 50 % der Unternehmensanteile
- weniger als 50 % der Anteile, aber beherrschender Einfluss ausgeübt wird
- und es sich nicht um ein Sondervermögen handelt.

11.2 Beteiligungen

Eine Beteiligung liegt grundsätzlich vor, wenn eine Kommune über einen Anteil i.H.v. 20 % oder mehr an der Beteiligungsgesellschaft verfügt.

11.3 Sondervermögen

Eine weitere Sonderform kommunaler Beteiligung stellen Sondervermögen dar. Hierzu gehören:

- § Fiduziarische Stiftungen (rechtlich unselbständige, örtliche Stiftungen)
- § Rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen (Pensionskassen, Eigenunfall-, Eigenschadenversicherungen)
- § Wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden (insbes. Krankenhäuser mit kfm. Buchführung soweit nicht in anderer Rechtsform geführt, daneben die Eigenbetriebe)
- § Gemeindegliedervermögen und Gemeindegliedervermögen

Kommunale Eigenbetriebe werden in der Verwaltungspraxis grundsätzlich wie Eigengesellschaften behandelt, d. h. es wird eine (fiktive) 100 %-Beteiligung unterstellt. Dies betrifft bei der Stadt die Stadtwerke Hochheim.

Diese Vorgehensweise findet ihre Begründung darin, dass Eigenbetriebe, ebenso wie Eigengesellschaften nach handelsrechtlichen Grundsätzen bilanzieren. Für den Ausweis von Eigenbetrieben in der Bilanz wird ein gesondertes Sachkonto geführt, das die Bezeichnung „Eigenbetriebe“ – Kontengruppe 11- trägt.

11.4 Bewertung von Beteiligungen, Anteile an verbundene Unternehmen und Sondervermögen

Für diese Beteiligungen gelten insbesondere die allgemeinen Bewertungsgrundsätze der §§ 40 ff. GemHVO-Doppik-. Dies bedeutet, dass Beteiligungen höchstens zu Anschaffungskosten bewertet werden dürfen. Grundsätzlich sind als Wertansatz vorsichtig geschätzte Verkehrswerte heranzuziehen. Die Beteiligungen der Stadt werden für die Eröffnungsbilanz gemäß Ziffer 11.3 EB-SR nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode bewertet (siehe auch § 59 Abs. 4 GemHVO-Doppi-).

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des bilanzierten Eigenkapitals des jeweiligen Beteiligungsunternehmens zum Bewertungsstichtag. Hierbei ist das verfügbare Reinvermögen des Beteiligungsunternehmens nach Abzug des Fremdkapitals den Beteiligungsinhabern anteilig zuzurechnen.

	Gezeichnetes Kapital
+	Rücklagen
+ / -	Ergebnisvorträge
+ / -	Jahresergebnis
=	Eigenkapital der Beteiligung

12 Wertpapiere und Ausleihungen

Die Bewertung von Wertpapieren des Anlagevermögens (Aktien, Genußscheine, Obligationen, Wandelanleihen, Optionsscheine und ähnliche verbrieft Wertpapiere) erfolgt auf der Grundlage der Anschaffungskosten, d. h. Ausgabe-, bzw. Kaufpreis zuzüglich der mit dem Erwerb verbundenen Nebenkosten (Bankspesen, Provisionen etc.).

Für die Bewertung von börsennotierten Papieren ist der Börsenkurs am Bilanzstichtag ausreichend, wenn kein unverhältnismäßiger Kursverlauf angenommen werden muss. Nicht frei handelbare (bzw. nicht börsennotierte) Wertpapiere sind in der Eröffnungsbilanz zu Anschaffungskosten zu bewerten.

Bei Wertpapieren des Anlagevermögens entspricht der beizulegende Wert regelmäßig dem Börsenkurs zum Abschlussstichtag.

Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung sind gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO-Doppik außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Entfällt der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung, erfolgt eine Zuschreibung.

Bei einer geplanten Haltedauer der Wertpapiere (z. B. als kurzfristige Anlage liquider Mittel) von weniger als einem Jahr erfolgt die Zuordnung der Wertpapiere nicht beim Anlagevermögen, sondern beim Umlaufvermögen.

Der Begriff „Ausleihungen“ deutet auf einen langfristigen Charakter der Darlehensgewährung hin. Diese Darlehen/Ausleihungen sind im Anlagevermögen unter der Position Finanzanlagevermögen „Sonstige Finanzanlagen“ auszuweisen. Hierher gehören grundsätzlich auch die Wohnungsbaudarlehen des Arbeitgebers. Vorschüsse sind bei den sonstigen Vermögensgegenständen zu erfassen.

Üblich verzinsten Ausleihungen sind mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Bei unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Ausleihungen ist der Barwert auf der Grundlage eines Zinssatzes von 4 v. H. anzusetzen. Ist die Ausleiherung mit einer Gegenleistungsverpflichtung des Empfängers verbunden, findet Satz 1 Anwendung. Die Ausleihungen nach den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes sind im Anhang zur Vermögensrechnung zu erläutern.

13 Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren, sind mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen. Unfertige und fertige Erzeugnisse sowie unfertige Leistungen sind mit ihren Herstellungskosten anzusetzen, soweit sie objektbezogen sind und in einen aktivierungspflichtigen Vermögensgegenstand einfließen. Grundsätzlich gilt:

Als Vorräte sind nur größere Lagerbestände mit einem Wert über EUR 3.000,00 (ohne Umsatzsteuer) anzusetzen (z. B. Heizöl). Sind Bestände aus solchen Lagern bereits abgegeben worden, gelten sie als verbraucht (§ 36 Abs. 5 GemHVO-Doppik-).

14 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

14.1 Forderungen

Bestehende Forderungen sind zu ermitteln und mit ihrem Nennwert anzusetzen.

Zweifelhafte Forderungen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen. Eingeräumte Sicherheiten sind zu berücksichtigen.

Soweit nicht schon durch Erlass bzw. Niederschlagung eine Abschreibung auf Forderungen erfolgt ist, wird dem allgemeinen Kreditrisiko über (weitere) Einzelwertberichtigungen bzw. eine Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Sämtliche Forderungen sind in gesonderten Listen zu erfassen und in einer den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden Art und Weise nachzuweisen. Dies schließt eine geordnete und systematische Überführung der kameralen Ansätze (Reste) in eine Debitorenbuchhaltung mit ein.

14.2 Sonstige Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die nicht einer besonderen Bilanzposition zugeordnet werden können, sind unter der Bilanzposition "Sonstige Vermögensgegenstände" unter Beachtung des Grundsatzes der Einzelbewertung anzusetzen.

15 Kassenbestand, Schecks, Bankguthaben

§ Der **Kassenbestand** ist mit dem Nennwert in € anzusetzen (Zählbestand zum 01.01.2007).

§ **Schecks** sind wie Forderungen zu behandeln und somit mit dem Nennbetrag anzusetzen.

§ **Guthaben bei Geldinstituten** sind mit dem Nennwert in € anzusetzen (Stand der Kontoauszüge per 01.01.2007)

16 Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen (z.B. geleistete Mietvorauszahlungen für Nutzung des Mietobjektes im neuen Geschäftsjahr). Dies gilt auch für die Beamtenbesoldung, die vor dem Bilanzstichtag für den ersten Monat danach gezahlt wurde, für Leasinggeschäfte, wenn den Leasingraten keine Gegenleistung in dem jeweiligen Haushaltsjahr gegenübersteht und für ähnliche Rechtsgeschäfte.

Gem. § 45 Abs.3 GemHVO-Doppik- ist auch ein Disagio auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen.

PASSIVPOSTEN

17 Eigenkapital / Nettoposition

Unter Eigenkapital versteht man in der kommunalen Bilanz die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) einerseits und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) sowie den Sonderposten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten andererseits.

Das Eigenkapital gliedert sich nach dem hessischen Neuen Kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystem wie folgt (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO-Doppik-):

- § Nettoposition
- § Rücklagen und Sonderrücklagen
- § Ergebnisverwendung

Unter Nettoposition versteht man die Differenz zwischen Aktiv- und Passivseite der Bilanz. Sie wird nur im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz durch Saldieren ermittelt. In zukünftigen Haushaltsjahren bleibt die Nettoposition unverändert (Ausnahme § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik-).

Im Laufe des Haushaltsjahres wird das Eigenkapital durch erfolgswirksame Vorgänge verändert.

Die auf der Tätigkeit der Stadt Hochheim beruhende Veränderung des Eigenkapitals zum Ende des Haushaltsjahres im Vergleich zum Anfang des Haushaltsjahres stellt den wirtschaftlichen Erfolg des Haushaltsjahres dar. Das Ergebnis aller erfolgswirksamen Vorgänge ergibt saldiert die Veränderung des Eigenkapitals.

Die „Versorgungsrücklage“ nach § 14a BBesG stellt keine kaufmännische Rücklage dar, sondern ist als Vermögenswert auf der Aktivseite auszuweisen.

Für die Eröffnungsbilanz sind die gesetzlichen Rücklagen (z.B. Gebührenausgleichsrücklage) vor der Ermittlung der Nettoposition aus der Buchhaltung der Gebührenhaushalte zu übernehmen.

Das Vermögen nicht rechtsfähiger (fiduziarischer) Stiftungen ist auf der Passivseite als Stiftingskapital (Hauptkonto 311) auszuweisen.

18 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Ergibt sich in der Eröffnungsbilanz ein Überschuss der Passivpositionen über die Aktivpositionen, ist der entsprechende Betrag auf der Aktivseite der Bilanz als "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" gesondert auszuweisen.

19 Sonderposten



19.1 Bildung von Sonderposten

Erhaltene **Zuwendungen** (z.B. Landeszuweisungen) und **Beiträge** sind als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen, wenn diese zweckgebunden für investive Maßnahmen gezahlt wurden (Unterscheidung zu Zuwendungen für den konsumtiven Bereich, z.B. laufende Unterhaltsmaßnahmen, für die keine Sonderposten zu bilden sind). **Schenkungen** sind grundsätzlich wie erhaltene Zuwendungen zu behandeln.

Die Bilanzierung erfolgt nach dem Bruttoprinzip. Das heißt, der bezuschusste Vermögensgegenstand ist mit seinen AHK zu bewerten und die Zuweisung, der Zuschuss oder Beitrag ist gesondert über die Bildung eines Sonderpostens für Zuwendungen auf der Passivseite der Bilanz abzubilden und über die Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Anlageobjektes ertragswirksam aufzulösen⁸.

Die erhaltenen Investitionszuwendungen sind grundsätzlich einzeln zu erfassen und zu bewerten.

Der Anspruch auf die Zuwendung ist als Forderung zu aktivieren, wenn am Bilanzstichtag der Zuwendungsbescheid vorliegt. Wird eine nicht rückzahlbare Zuwendung ausgezahlt, bevor der Stadt Hochheim die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt hat, so ist der empfangene Betrag bis zu seiner bestimmungsgemäßen Verwendung als Verbindlichkeit zu passivieren.

19.2 Bewertung von Sonderposten

Die Bewertung der Sonderposten erfolgt mit dem Wert des in Anspruch genommenen Zuwendungsbetrages abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorgenommenen Auflösung. Die erhaltenen Zuschüsse werden anhand der Haushaltsrechnungen und Belege für die letzten 20 Jahre ermittelt.

19.3 Auflösung von Sonderposten

Die Höhe des Zuschussbetrages ist aus den Zuwendungsbescheiden zu ermitteln und unter Abzug des Zuschussanteils für die verstrichene Nutzungsdauer für die Restnutzungsdauer parallel zum festgestellten Zeitwert ertragswirksam aufzulösen.

Sonderposten für nicht abnutzbare Anlagegüter bleiben bis zum Abgang des Anlagegutes unverändert.

⁸ vgl. § 38 Abs. 4, zweiter Halbsatz GemHVO

20 Rückstellungen

20.1 Bildung von Rückstellungen

Gemäß § 39 Abs. 1 GemHVO-Doppik- sind Rückstellungen zu bilden für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen.

Über die in § 39 Abs. 1 Ziffern 1.-8. GemHVO-Doppik- genannten Pflichttatbestände hinaus können Rückstellungen für weitere ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden.

20.1.1 Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen, Beihilfeverpflichtungen, Altersteilzeit

Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen und für solche aufgrund von vertraglichen Ansprüchen sind gemäß § 41 Abs. 5 GemHVO-Doppik- zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren (§ 6a Abs. 3 des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung vom 19.10.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2005) anzusetzen; dabei ist ein Rechnungszinsfuß von sechs vom Hundert anzuwenden.

Nach § 35 Abs. 1 GemHVO-Doppik- ist der Bestand der Pensionsverpflichtungen (pensionsberechtigte Personen und jeweiliger Umfang der Pensionsverpflichtung) grundsätzlich für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres festzustellen. Auf der Basis dieser Datenerhebung kann die bestehende Bewertung (beginnend mit der Eröffnungsbilanz) im Rahmen eines versicherungsmathematischen Gutachtens fortgeschrieben werden.

Für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern wird im Ergebnis analog der Pensionsverpflichtungen verfahren.

Bei den Rückstellungen für die Bezüge- und Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen sind gängige Berechnungen anzuwenden (z. B. IDW- oder BMF-Methode). Die von der Stadt Hochheim als Arbeitgeber zu leistenden Aufstockungsbeträge stellen ihrem wirtschaftlichen Charakter nach eine eigenständige Abfindungsverpflichtung dar und sind somit als ungewisse Verbindlichkeit im Sinne von § 39 GemHVO-Doppik- zu passivieren.

20.1.2 Sonstige Rückstellungen

Für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen sind Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden.

20.2 Auflösung von Rückstellungen

Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist. Die Rückstellungen sind jährlich anzupassen.

21 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind durch eine Erfassung aller zum Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtungen zu ermitteln und mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt nach § 41 Abs. 1 GemHVO-Doppik-, wonach Verbindlichkeiten grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag zu bewerten sind.

Zu erbringende Sach- und Dienstleistungen sind mit dem Zahlungsbetrag anzusetzen.

Eine Saldierung von Schulden und Verbindlichkeiten mit bestehenden Forderungen darf nicht erfolgen (Saldierungsverbot gem. § 38 Abs. 2 GemHVO-Doppik-).

22 Passive Rechnungsabgrenzung

Unter passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingehende Einzahlungen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen (z.B. im Voraus erhaltene Miete oder Pacht und insbesondere Grabnutzungsentgelte).

23 Inkrafttreten

Diese Bewertungsrichtlinie ist rückwirkend auf die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007 anzuwenden.

Hochheim am Main, den

Stadt Hochheim am Main

Magistrat

Angelika Munck

Bürgermeisterin

Hans Mohr

Erster Stadtrat